

Promotionsreglemente (Änderungen)

Maturitätsprüfungsreglemente (Änderungen)

Berufsmaturitätsreglement (Änderung)

(vom 14. März 2022)

Der Bildungsrat beschliesst:

I. Folgende Reglemente werden geändert:

1. Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 (LS 413.251.1),
2. Promotionsreglement für die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich vom 17. November 1999 (LS 413.251.15),
3. Promotionsreglement für die Fachmittelschulen des Kantons Zürich vom 29. Juni 2007 (LS 413.251.4),
4. Promotionsreglement für die kantonalen Handelsmittelschulen vom 10. Januar 1995 (LS 413.251.5),
5. Promotionsreglement für die kantonalen Informatikmittelschulen an Handelsmittelschulen vom 15. April 2013 (LS 413.251.51),
6. Promotionsreglement für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998 (LS 413.251.8),
7. Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 (LS 413.252.1),
8. Reglement für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998 (LS 413.252.8),
9. Berufsmaturitätsreglement vom 8. September 2014 (LS 413.326).

II. Die Reglementsänderungen gemäss Dispositiv I treten am 1. August 2022 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Reglementsänderungen gemäss Dispositiv I und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Reglementsänderungen und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Bildungsrates

Die Präsidentin:
Steiner

Die Aktuarin: Silvia
Yvonne Leibundgut

Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich

(Änderung vom 14. März 2022)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 wird wie folgt geändert:

§ 1. Diese Bestimmungen gelten für die Promotion am Ende einer Geltungsbereich Zeugnisperiode.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Marginalie zu § 2:

Promotionsfächer im Untergymnasium (9. und 10. Schuljahr)

Marginalie zu § 3:

Promotionsfächer im Obergymnasium (11. bis 14. Schuljahr)

§ 5. ¹ Die Schülerinnen und Schüler erhalten mit Ausnahme der letzten beiden Schuljahre vor den Maturitätsprüfungen für jedes Semester der Ausbildung ein Zeugnis über ihre Leistungen. Zeugnis

² Sie erhalten in den letzten beiden Schuljahren auf Ende des Schuljahres ein Jahreszeugnis. Im Sinne einer Standortbestimmung wird ihnen auf Ende des ersten Semesters des zweitletzten Schuljahres sowie auf Ende des Kalenderjahres des letzten Schuljahres eine schriftliche Zwischenbeurteilung ihrer Leistungen in ganzen und halben Noten ausgestellt.

³ Für Maturitätsfächer, die im zweitletzten Schuljahr in beiden Semestern und im letzten Schuljahr in einem Semester unterrichtet werden, wird die Leistung für das zweite Semester des zweitletzten Schuljahres gesondert ausgewiesen.

§ 8. Der Klassenkonvent entscheidet jeweils am Ende einer Zeugnisperiode, letztmals ein Jahr vor der Maturität, über die Promotion. Entscheid

§ 9. Die Bedingungen für die Promotion sind erfüllt, wenn in allen Promotionsfächern, die in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet werden, Bedingungen

lit. a und b unverändert.

Provisorische
Promotion und
Nichtpromotion

§ 10. ¹ Schülerinnen und Schüler werden am Ende einer Zeugnisperiode provisorisch promoviert oder nicht promoviert, wenn sie die Bedingungen für die Promotion nach § 9 nicht erfüllen*. Sie werden nicht promoviert, wenn sie

- a. sich im Untergymnasium befinden und bereits einmal provisorisch promoviert wurden,
- b. am Ende des 10. Schuljahres provisorisch promoviert wurden und am Ende des darauffolgenden Semesters die Promotionsbedingungen erneut nicht erfüllen,
- c. sie im Obergymnasium bereits einmal provisorisch promoviert wurden,
- d. die Promotionsbedingungen am Ende des 13. Schuljahres nicht erfüllen.

² Eine provisorische Promotion am Ende des 10. Schuljahres zählt als Provisorium im Untergymnasium.

Letzte Promotionstermine

§ 11. Schülerinnen und Schüler können letztmals am Ende des 12. Schuljahres provisorisch promoviert und letztmals am Ende des 13. Schuljahres nicht promoviert werden.

Übergangsbestimmung
Schwerpunktfach Philosophie/Pädagogik/
Psychologie

§ 17. Das Schwerpunktfach Philosophie/Pädagogik/Psychologie kann ab 1. August 2024 gewählt werden.

Übergangsbestimmung zur
Änderung vom
14. März 2022

§ 18. Für Schülerinnen und Schüler, die das Obergymnasium vor dem Schuljahr 2022/2023 begonnen haben, gilt das Promotionsreglement für die Gymnasien des Kantons Zürich in der Fassung vom 12. April 2012.

Abs. 2 wird aufgehoben.

* Bei einem prüfungsfreien Übertritt aus einem kantonalzürcherischen oder entsprechenden Gymnasium in die 1. Klasse eines Gymnasiums mit Anschluss an die 2. Klasse der Sekundarschule (Kurzgymnasium) werden provisorische Promotionen, Nichtpromotionen und Repetitionen gemäss §§ 10 und 12 berücksichtigt. Wer – sofern die Möglichkeit dazu besteht – eine Aufnahmeprüfung ablegt und die Probezeit absolviert, kann ohne Anrechnung früherer Provisorien, Nichtpromotionen und Repetitionen in die 1. Klasse eines Kurzgymnasiums eintreten.

Promotionsreglement für die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissen- schaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich

(Änderung vom 14. März 2022)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Promotionsreglement für die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich vom 17. November 1999 wird wie folgt geändert:

§ 1. Diese Bestimmungen gelten für die Promotion am Ende einer Geltungsbereich
Zeugnisperiode.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Marginalie zu § 2:

Promotionsfächer im Untergymnasium (9. und 10. Schuljahr)

Marginalie zu § 3:

Promotionsfächer im Obergymnasium (11. bis 15. Schuljahr)

§ 5. ¹ Die Schülerinnen und Schüler erhalten mit Ausnahme der letzten Zeugnis
beiden Schuljahre vor den Maturitätsprüfungen für jedes Semester der
Ausbildung ein Zeugnis über ihre Leistungen.

² Sie erhalten in den letzten beiden Schuljahren auf Ende des Schul-
jahres ein Jahreszeugnis. Im Sinne einer Standortbestimmung wird ihnen auf
Ende des ersten Semesters des zweitletzten Schuljahres sowie auf Ende des
Kalenderjahres des letzten Schuljahres eine schriftliche Zwischen-
sachenbeurteilung ihrer Leistungen in ganzen und halben Noten aus- gestellt.

³ Für Maturitätsfächer, die im zweitletzten Schuljahr in beiden Se-
mestern und im letzten Schuljahr in einem Semester unterrichtet wer- den,
wird die Leistung für das zweite Semester des zweitletzten Schul-
jahres gesondert ausgewiesen.

§ 8. Der Klassenkonvent entscheidet jeweils am Ende einer Zeug-
nisperiode, letztmals ein Jahr vor der Maturität, über die Promotion. Entscheid

§ 9. Die Bedingungen für die Promotion sind erfüllt, wenn in al- len
Promotionsfächern, die in der betreffenden Zeugnisperiode unter- richtet Bedingungen
werden,

lit. a und b unverändert.

Provisorische
Promotion und
Nichtpromotion

§ 10. ¹ Schülerinnen und Schüler werden am Ende einer Zeugnisperiode provisorisch promoviert oder nicht promoviert, wenn sie die Bedingungen für die Promotion nach § 9 nicht erfüllen. Sie werden nicht promoviert, wenn sie

- a. sich im Untergymnasium befinden und bereits einmal provisorisch promoviert wurden,
- b. am Ende des 10. Schuljahres provisorisch promoviert wurden und am Ende des darauffolgenden Semesters der K+S Ausbildung die Promotionsbedingungen erneut nicht erfüllen,
- c. sie im Obergymnasium bereits einmal provisorisch promoviert wurden,
- d. die Promotionsbedingungen am Ende des 14. Schuljahres nicht erfüllen.

² Eine provisorische Promotion am Ende des 10. Schuljahres zählt als Provisorium im Untergymnasium.

§ 11. Abs. 1 unverändert.

Verlust
der Zusatz-
qualifikation

² Im 2. Semester des 10. Schuljahres richtet sich die Abklärung dieser Fähigkeiten (Eignungsabklärung) nach § 26 der Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung vom 3. April 2019.

Abs. 3 unverändert.

Letzte
Promotions-
termine

§ 12. Schülerinnen und Schüler können letztmals am Ende des 13. Schuljahres provisorisch promoviert und letztmals am Ende des 14. Schuljahres nicht promoviert werden.

G. Übergangsbestimmung

§ 18. Für Schülerinnen und Schüler, die das Obergymnasium vor dem Schuljahr 2022/2023 begonnen haben, gilt das Promotionsreglement für die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich in der Fassung vom 12. April 2012.

§ 19 wird aufgehoben.

Promotionsreglement für die Fachmittelschulen des Kantons Zürich

(Änderung vom 14. März 2022)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Promotionsreglement für die Fachmittelschulen des Kantons Zürich vom 29. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

§ 1. Diese Bestimmungen gelten für die Promotion am Ende einer Geltungsbereich Zeugnisperiode.

Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 7. Der Klassenkonvent entscheidet jeweils am Ende einer Zeug- Entscheid nisperiode, letztmals am Ende des 5. Semesters, über die Promotion.

§ 8. Die Bedingungen für die Promotion sind erfüllt, wenn in al- len Bedingungen Promotionsfächern, die in der betreffenden Zeugnisperiode unter- richtet werden,

lit. a und b unverändert.

§ 9. ¹ Schülerinnen und Schüler werden am Ende einer Zeugnis- periode Provisorische Promotion und Nichtpromotion provisorisch promoviert oder nicht promoviert, wenn sie die Bedingungen für die Promotion nach § 8 nicht erfüllen.

² Sie werden nicht promoviert, wenn sie bereits einmal provisorisch promoviert wurden.

Promotionsreglement für die kantonalen Handelsmittelschulen

(Änderung vom 14. März 2022)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Promotionsreglement für die kantonalen Handelsmittelschulen vom 10. Januar 1995 wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich	§ 1. Diese Bestimmungen gelten für die Promotion am Ende einer Zeugnisperiode.
Bedingungen	§ 3. Für die Promotion müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: lit. a–c unverändert.
Provisorische Promotion und Nichtpromotion	§ 4. ¹ Schülerinnen und Schüler werden am Ende einer Zeugnisperiode provisorisch promoviert oder nicht promoviert, wenn sie die Bedingungen für die Promotion nach § 3 nicht erfüllen. ² Sie werden nicht promoviert, wenn sie bereits einmal provisorisch promoviert wurden.

Promotionsreglement für die kantonalen Informatikmittelschulen an Handelsmittelschulen

(Änderung vom 14. März 2022)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Promotionsreglement für die kantonalen Informatikmittelschulen an Handelsmittelschulen vom 15. April 2013 wird wie folgt geändert:

§ 1. Diese Bestimmungen gelten für die Promotion am Ende einer Zeugnisperiode.

Geltungsbereich

§ 3. Für die Promotion müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: lit. a–c unverändert.

Bedingungen

§ 4. ¹ Schülerinnen und Schüler werden am Ende einer Zeugnisperiode provisorisch promoviert oder nicht promoviert, wenn sie die Bedingungen für die Promotion nach § 3 nicht erfüllen.

Provisorische
Promotion und
Nichtpromotion

² Sie werden nicht promoviert, wenn sie bereits einmal provisorisch promoviert wurden.

Promotionsreglement für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich

(Änderung vom 14. März 2022)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Promotionsreglement für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998 wird wie folgt geändert:

- | | |
|-----------------|---|
| Geltungsbereich | <p>§ 1. Diese Bestimmungen gelten für die Promotion am Ende einer Zeugnisperiode.</p> <p>Abs. 2 wird aufgehoben.</p> |
| Zeugnis | <p>§ 5. ¹ Die Schülerinnen und Schüler erhalten mit Ausnahme der letzten beiden Schuljahre vor den Maturitätsprüfungen für jedes Semester der Ausbildung ein Zeugnis über ihre Leistungen.</p> <p>² Sie erhalten in den letzten beiden Schuljahren auf Ende des Schuljahres ein Jahreszeugnis. Im Sinne einer Standortbestimmung wird ihnen auf Ende des ersten Semesters des zweitletzten Schuljahres sowie auf Ende des Kalenderjahres des letzten Schuljahres eine schriftliche Zwischenbeurteilung ihrer Leistungen in ganzen und halben Noten ausgestellt.</p> <p>³ Für Maturitätsfächer, die im zweitletzten Schuljahr in beiden Semestern und im letzten Schuljahr in einem Semester unterrichtet werden, wird die Leistung für das zweite Semester des zweitletzten Schuljahres gesondert ausgewiesen.</p> |
| Entscheid | <p>§ 8. Der Klassenkonvent entscheidet jeweils am Ende einer Zeugnisperiode, letztmals ein Jahr vor der Maturität, über die Promotion.</p> |
| Bedingungen | <p>§ 9. Die Bedingungen für die Promotion sind erfüllt, wenn in allen Promotionsfächern, die in der betreffenden Zeugnisperiode unterrichtet werden,</p> <p>lit. a und b unverändert.</p> |

§ 10. Schülerinnen und Schüler werden am Ende einer Zeugnis- periode provisorisch promoviert oder nicht promoviert, wenn sie die Bedingungen für die Promotion nach § 9 nicht erfüllen. Sie werden nicht promoviert, wenn sie

Provisorische
Promotion und
Nichtpromotion

- a. am Ende des Untergymnasiums (10. Schuljahres) provisorisch promoviert wurden und am Ende des darauffolgenden Semesters am Liceo artistico die Promotionsbedingungen erneut nicht erfüllen,
- b. am Liceo artistico bereits einmal provisorisch promoviert wurden,
- c. die Promotionsbedingungen am Ende des 14. Schuljahres nicht erfüllen.

§ 11. Schülerinnen und Schüler können letztmals am Ende des 13. Schuljahres provisorisch promoviert und letztmals am Ende des 14. Schuljahres nicht promoviert werden.

Letzte
Promotions-
termine

G. Übergangsbestimmung

§ 17. Für Schülerinnen und Schüler, die das Liceo artistico vor dem Schuljahr 2022/2023 begonnen haben, gilt das Promotionsreglement für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich in der Fassung vom 30. August 2010.

§ 18 wird aufgehoben.

Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich

(Änderung vom 14. März 2022)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Reglement für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 wird wie folgt geändert:

Ermittlung
der Noten

§ 14. Abs. 1 unverändert.

² *Erfahrungsnote*: In allen Maturitätsfächern wird eine Erfahrungs- note gebildet. Die Erfahrungsnote ist das ungerundete Mittel der Notender letzten beiden Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde. Wird ein Fach in beiden Semestern des zweitletzten oder in beiden Semestern des letzten Schuljahres vor der Maturität unterrichtet, ist die Erfahrungsnote die Note aus dem entsprechenden Jahreszeugnis.

Abs. 3–6 unverändert.

Reglement für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich

(Änderung vom 14. März 2022)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Reglement für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998 wird wie folgt geändert:

§ 14. Abs. 1 unverändert.

² *Erfahrungsnote*: In allen Maturitätsfächern wird eine Erfahrungs- note gebildet. Die Erfahrungsnote ist das ungerundete Mittel der Notender letzten beiden Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde. Wird ein Fach in beiden Semestern des zweitletzten oder in beiden Semestern des letzten Schuljahres vor der Maturität unterrichtet, ist die Erfahrungsnote die Note aus dem entsprechenden Jahreszeugnis.

Ermittlung
der Noten

Abs. 3–6 unverändert.

Berufsmaturitätsreglement (BMR)

(Änderung vom 14. März 2022)

Der Bildungsrat beschliesst:

Das Berufsmaturitätsreglement vom 8. September 2014 wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich

§ 1. ¹ Dieses Reglement regelt den Berufsmaturitätsunterricht und die Abschlussprüfungen der Berufsmaturität von eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen zum Erwerb der Berufsmaturität im Kanton Zürich.

Abs. 2 unverändert.

Abschnitt «B. Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung (BM 1)» (§§ 4–13) wird aufgehoben.

Abschnitt «C. Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM 2)» (§§ 14–19) wird aufgehoben.

§ 32. Der Einsprache unterstehen

a. Entscheide der Schulleitung über Promotion, Ausschluss und Wegweisung,

lit. b unverändert.

Begründung

1. Zuständigkeit des Bildungsrates

Der Bildungsrat legt gemäss § 15 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999 (MSG) die Promotionsbedingungen fest und erlässt gemäss § 16 Abs. 2 MSG Bestimmungen für die Maturitätsprüfungen. Er erlässt ausserdem gestützt auf § 3 lit. d des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 14. Januar 2008 (EG BBG) Ausführungsbestimmungen für den Berufsmaturitätsunterricht.

2. Ausgangslage

Am 3. April 2019 hat der Regierungsrat die neue Verordnung über die Aufnahme in die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (VAM) erlassen sowie Anpassungen am Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule vom 13. Januar 2010 (nachfolgend: Aufnahmereglement) beschlossen (vgl. RRB Nr. 311/2019). Die VAM und die Anpassung des Aufnahmereglements wurden mit Regierungsratsbeschluss vom 2. Juni 2021 auf den 1. August 2022 in Kraft gesetzt (vgl. RRB Nr. 599/2021).

Aufgrund der VAM und der Anpassung des Aufnahmereglements sind Änderungen an den Promotionsreglementen der verschiedenen Mittelschultypen sowie am Berufsmaturitätsreglement vom 8. September 2014 (BMR) notwendig. Änderungen an den gymnasialen Promotions- und Maturitätsprüfungsreglementen sind auch aufgrund der Ausweitung der Jahrespromotion auf das zweitletzte Schuljahr vor der Maturität notwendig. Diese Änderungen wurden im Rahmen des Projekts «Gymnasium 2022» erarbeitet (vgl. BRB Nr. 13/2020). Sie werden in den vorliegenden Beschluss integriert, damit die Koordination der Anpassungen, die teilweise die gleichen Bestimmungen der Promotionsreglemente betreffen, sichergestellt wird.

3. Promotionsreglemente

Der Regierungsrat legt die Bedingungen für die Aufnahme in die Mittelschulen fest. Die definitive Aufnahme ist dabei vom Bestehen einer Probezeit (vgl. § 14 MSG) abhängig. Bisher war die Probezeit in den Promotionsreglementen der verschiedenen Mittelschultypen ge-

regelt. Neu ist die Probezeit in der VAM und im angepassten Aufnahme-reglement geregelt (vgl. §§ 8 und 57 VAM sowie § 13b Abs. 2 Aufnahme-reglement). Die Regelungen zur Probezeit sind in den Promotions-reglementen entsprechend aufzuheben. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Probezeit richten sich weiterhin nach den jeweiligen Pro-motionsbedingungen. Bei den anzupassenden Bestimmungen erfolgt die Zählweise der Schuljahre neu gemäss Art. 6 der interkantonalen Ver-einbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007 (Untergymnasium: 9. und 10. Schuljahr; Obergymnasium: 11.–14. Schuljahr bzw. 11.–15. Schuljahr für die K+S Klassen und das Liceo artistico).

Im Promotionsreglement für die K+S Klassen am Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Gymnasium Rämibühl Zürich vom 17. Novem-ber 1999 (nachfolgend: Promotionsreglement K+S Klassen) ist die Ver-weisung in § 11 Abs. 2 anzupassen. Die Eignungsabklärung richtet sich künftig nach § 26 VAM. Im Promotionsreglement K+S Klassen und im Promotionsreglement für das schweizerisch-italienische Liceo artistico (Kunstgymnasium) Zürich vom 11. August 1998 wird ausserdem die An-zahl der zulässigen Provisorien im Obergymnasium in Analogie zum Promotionsreglement Gymnasien auf ein Provisorium beschränkt.

Bei den gymnasialen Maturitätsschulen wird die Jahrespromotion auf die letzten beiden Schuljahre vor der Maturität ausgeweitet. Eine Nichtpromotion ist letztmals am Ende des 13. bzw. 14. Schuljahres mög-lich, ohne dass eine provisorische Promotion vorauszu gehen hat. Die Ausweitung der Jahrespromotion wurde am 5. Mai 2020 in die Ver-nehmungslassung zum Projekt «Gymnasium 2022» gegeben (vgl. BRB Nr. 13/ 2020). Die Vernehmungslassungsteilnehmenden zeigten sich mit dieser Aus-weitung deutlich einverstanden. Sie meldeten insbesondere zurück, dass die ausgeweitete Jahrespromotion dazu beitrage, dass umfangreichere Stoffmengen in grösseren Abständen geprüft werden können. Dies würdedie Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise auf die Hochschule vorbereiten. Die Schülerinnen und Schüler erhalten neu in den letzten beiden Schuljahren jeweils auf Ende des Schuljahres ein Jahreszeugnis. Damit sie eine Übersicht über ihre Leistungen haben, wird ihnen im Sinne einer Standortbestimmung auf Ende des ersten Semesters des zweitletzten Schuljahres sowie auf Ende des Kalenderjahres des letz-ten Schuljahres eine schriftliche Zwischenbeurteilung ihrer Leistun-gen in ganzen und halben Noten ausgestellt. Für Fächer, in denen eine für die Maturitätsnote relevante Erfahrungsnote gebildet wird und die im zweitletzten Schuljahr in beiden Semestern und im letzten Schul-jahr vor den Maturitätsprüfungen in einem Semester unterrichtet wer-den, muss die Leistung für das zweite Semester des zweitletzten Schul-jahres im Jahreszeugnis gesondert ausgewiesen werden. Dies ist not-wendig, weil gemäss Art. 15 der Verordnung des Bundesrates und des

Reglements der EDK über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen vom 16. Januar / 15. Februar 1995 (MAR/MAV) eine Erfahrungsnote aus dem letzten Ausbildungsjahr, in dem das Fach unterrichtet worden ist, gebildet werden muss. Die Ausweitung der Jahrespromotion auf das zweitletzte Schuljahr vor der Maturität gilt für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2022/2023 ihre Ausbildung im Obergymnasium beginnen.

4. Maturitätsprüfungsreglemente

Im Zusammenhang mit der Ausweitung der Jahrespromotion auf die letzten beiden Schuljahre ist eine Anpassung von § 14 Abs. 2 des Reglements für die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Zürich vom 10. März 1998 (nachfolgend: Maturitätsprüfungsreglement Gymnasien) und § 14 Abs. 2 des Reglements für die Maturitätsprüfungen des schweizerisch-italienischen Liceo artistico (Kunstgymnasium) vom 11. August 1998 (nachfolgend: Maturitätsprüfungsreglement Liceo artistico) notwendig. Beide Bestimmungen regeln, wie die maturitätsrelevanten Erfahrungsnoten gebildet werden. In allen Fächern wird eine Erfahrungsnote gebildet. Sie beruht auf den Leistungen der letzten beiden Semester, in denen das Fach unterrichtet wurde. Wird ein Fach in einem der letzten beiden Schuljahre vor der Maturität in beiden Semestern unterrichtet, wird die Note aus dem letzten Jahreszeugnis als Erfahrungsnote gesetzt. In allen anderen Fällen wird die Erfahrungsnote aus dem ungerundeten Mittel der Noten aus den letzten beiden Semestern, in denen das Fach unterrichtet wurde, gebildet.

5. Berufsmaturitätsreglement

Die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht war bisher im BMR geregelt. Um die Einheitlichkeit der Aufnahme in die verschiedenen Maturitätsschulen sicherstellen zu können, ist die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht ab 1. August 2022 in der VAM geregelt (vgl. § 1 VAM). Entsprechend ist die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht aus dem Geltungsbereich des BMR zu entfernen (vgl. § 1 BMR). Ausserdem sind die Abschnitte B «Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung (BM 1)» und C «Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM 2)» des BMR aufzuheben.

Entscheide über die Aufnahme in eine Berufsmaturitätsschule können neu direkt mit Rekurs an die Bildungsdirektion angefochten werden (vgl. § 65 Abs. 1 VAM). Damit kommt es bei den Bildungsgängen der Berufsmaturität zu einer Änderung des Rechtsmittelweges. § 32 Abs. 1 BMR hat bei Aufnahmeentscheiden bisher zuerst eine Einsprache bei der Schulleitung vorgesehen und ist deshalb entsprechend anzupassen.

6. Evaluation der Jahrespromotion

Durch die Ausweitung der Jahrespromotion im Gymnasium ist eine Nichtpromotion letztmals am Ende des 13. bzw. 14. Schuljahres möglich, ohne dass eine provisorische Promotion vorauszuweisen hat. Es ist daher vorgesehen, die Auswirkungen der Ausweitung der Jahrespromotion nach den ersten Erfahrungen zu evaluieren.

7. Regulierungsfolgeabschätzung

Mit den Reglementsänderungen werden keine Handlungspflichten für Unternehmen im Sinne von § 1 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) begründet oder verändert. Geregelt werden einzig Rechte und Pflichten von Schülerinnen und Schülern, die deren Schullaufbahn betreffen.

8. Kosten

Die vorgeschlagenen Reglementsänderungen verursachen keine Mehrkosten.

9. Inkraftsetzung

Die Reglementsänderungen sind auf den 1. August 2022 in Kraft zu setzen.